

Niederschrift Nr. 10

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Gemeinde Lehe
am Donnerstag, 12. Dezember 2019, im Landhaus St. Annen

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesend sind:

Herr Rolf Thiede als Vorsitzender
Herr Lars Brauns
Frau Ulrike Beste
Herr Jörg Nagel
Herr Stefan Plaga
Herr Wolfgang Großmann
Herr Robert Großmann
Herr Gerd Heinrich Peters
Herr Ulf Umlandt

Entschuldigt fehlen:

Frau Dorthe Flüh
Herr Thorsten-Holger Bruhn

Als Gäste anwesend:

Herren Dirks und Plooch von der Planungsgruppe Dirks
Herren Hager, Fenselau und Röse von Max-Solar als Investorengruppe
Frau Marie-Luise Witt als stellv. Amtsvorsteherin

Von der Verwaltung:

Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, diese um die Punkte

9. Zuschuss an Vereine

sowie

11. Grundstücksangelegenheiten

12. Personalangelegenheiten

13. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

zu erweitern. Die Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Ferner beantragt der Vorsitzende, die Öffentlichkeit für die Punkte

11. Grundstücksangelegenheiten

12. Personalangelegenheiten

auszuschließen, weil berechnigte Einzelinteressen berührt werden. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Der Erweiterung / Änderung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.09.2019
3. Mitteilungen
4. Aufstellung der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden „Solarpark Lehe“ für das Gebiet „südlich des Schmalweges, östlich der Bahnhofstraße und nördlich des Goosweges in der Gemeinde Lehe“
hier: Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Lehe
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lehe „Solarpark Lehe“ für das Gebiet „südlich des Schmalweges, östlich der Bahnhofstraße und nördlich des Goosweges in der Gemeinde Lehe“
hier: Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Lehe
6. Satzung der Gemeinde Lehe über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
7. Geldanlagen
8. Bau- und Wegeangelegenheiten
9. Zuschuss an Vereine
10. Eingaben und Anfragen

Nicht öffentlich:

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Personalangelegenheiten

Öffentlich:

13. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

TOP 1. Einwohnerfragestunde

- Seitens der Anwohner der Mühlenstraße wird moniert, dass die Straßenbeleuchtung seit langer Zeit nicht brennt. Wie nun festgestellt wurde, liegt hier ein Kabelbruch vor. Die Erneuerung der Stromleitung sowie das Aufstellen zusätzlicher Straßenlampen werden im Bau- und Wegeausschuss beraten.
- Frau Tietjens beantragt, vor den drei neu zu bebauenden Grundstücken einen Bürgersteig herrichten zu dürfen. Da dies auf eigene Kosten erfolgt, bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken.
- Die Verkehrssituation in der Mühlenstraße wird ausführlich erörtert. Durch den Baufahrzeugverkehr und parkende Fahrzeuge sowie überhängenden Bewuchs vom Knick treten hier immer wieder Probleme auf. Die Errichtung eines Parkverbots wird in Erwägung gezogen. Die Angelegenheit wird von der Gemeinde entsprechend weiter verfolgt.

- Im Bereich der Bushaltestelle kommt es immer wieder zu Gefahrensituationen, da diese sehr unübersichtlich ist. Dies ist der Gemeinde bekannt, so dass Planungen zur Umgestaltung der Bushaltestelle bereits in die Wege geleitet sind.

TOP 2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 26.09.2019

Die Niederschrift gilt als festgestellt.

TOP 3. Mitteilungen

Es wird folgendes mitgeteilt:

- Lars Brauns hat an der Veranstaltung des SHGT zum Thema Finanzausgleich teilgenommen.
- Die Vermarktung zum Breitbandausbau soll bis 2021 abgeschlossen sein.
- Lars Brauns stellt die vorläufige Haushaltsplanung 2020 vor.
- Der Bürgermeister erläutert die KiTa-Reform, die für die Gemeinden keine Entlastung bringt.

TOP 4. Aufstellung der 15. Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden "Solarpark Lehe" für das Gebiet "südlich des Schmalweges, östlich der Bahnhofstraße und nördlich des Goosweges in der Gemeinde Lehe"

hier: Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Lehe

Mit Schreiben vom 14.11.2019 hat die Max Solar GmbH aus Traunstein - Wolkersdorf (Vorhabenträgerin) den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 30 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Bebauungsplan sowie für eine Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt.

Der Antrag betrifft die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst in der Flur 4 die folgenden Flurstücke: 29/1, 31/2, 32/6, 32/4, 35/1 in der Gemarkung Lehe. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von rd. 13 ha auf.

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung eines Solarparks.

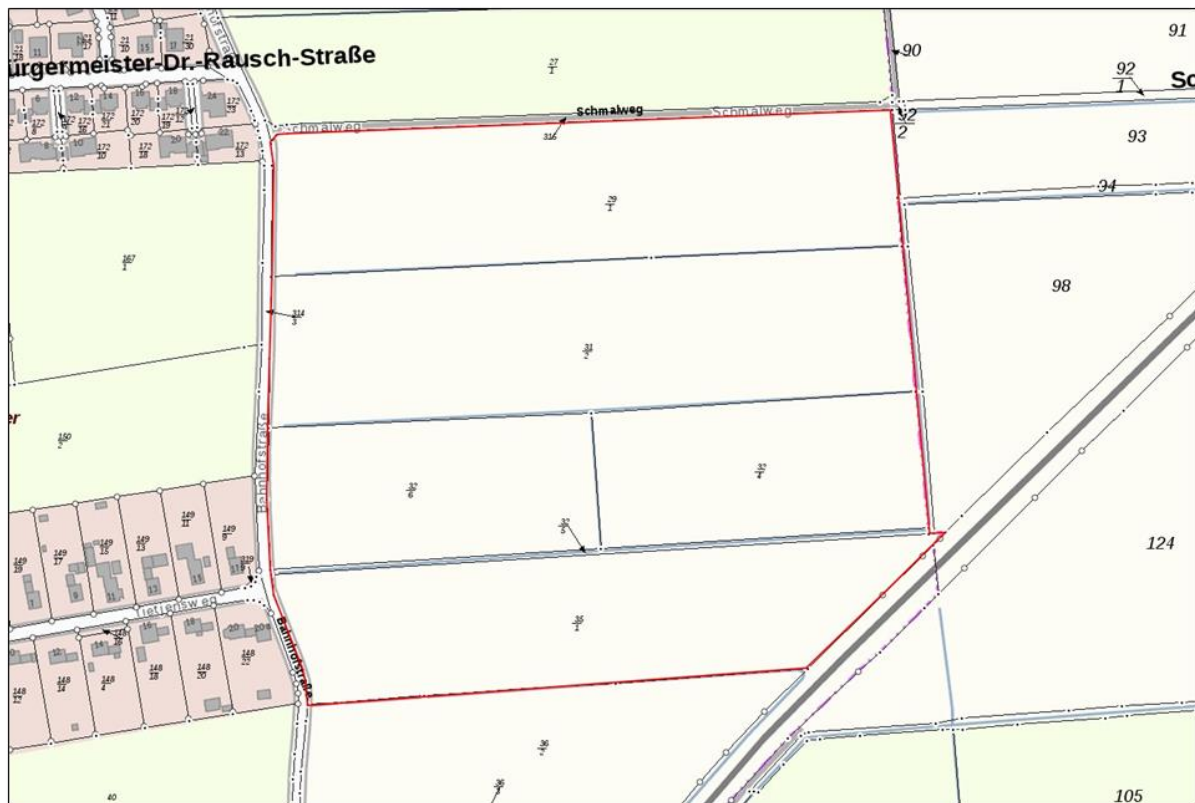
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Für den Plangeltungsbereich liegt der Flächennutzungsplan Lehe, Lunden, Krempel vor. Dieser stellt für den Plangeltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Sonderbaufläche: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt werden. Aus dieser Darstellung soll für den Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebietes: Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt werden.

Sämtliche mit der Planung verbundenen Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Beschluss:

1. Zu dem für die Gemeinden Krempel, Lehe und Lunden bestehenden F-Plan wird die 15. Änderung aufgestellt, die für das Gebiet „südlich des Schmalweges, östlich der Bahnhofstraße und nördlich des Goosweges in der Gemeinde Lehe“ folgende Änderungen der Planung vorsieht: Ziel der Planung ist die Errichtung eines Solarparks mit Erweiterungsflächen, um eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen und in der Region zu sichern. Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden je nach ermitteltem Bedarf grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.
2. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst in der Flur 4 die folgenden Flurstücke: 29/1, 31/2, 32/6, 32/4, 35/1 in der Gemarkung Lehe. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von rd. 13 ha auf.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dirks aus Heide beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider durchgeführt.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) wird in einem schriftlichen Scoping-Verfahren erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einem Erörterungstermin durchgeführt. Hierauf wird fristgerecht durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Anlage 1



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 11

Davon anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Lehe "Solarpark Lehe" für das Gebiet "südlich des Schmalweges, östlich der Bahnhofstraße und nördlich des Goosweges in der Gemeinde Lehe" hier: Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Lehe

Mit Schreiben vom 14.11.2019 hat die Max Solar GmbH aus Traunstein - Wolkersdorf (Vorhabenträgerin) den Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 30 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für einen Bebauungsplan sowie für eine Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt.

Der Antrag betrifft die in der Anlage 1 gekennzeichnete Fläche.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst in der Flur 4 die folgenden Flurstücke: 29/1, 31/2, 32/6,

32/4, 35/1 in der Gemarkung Lehe. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von rd. 13 ha auf.

Die Vorhabenträgerin plant die Errichtung eines Solarparks.

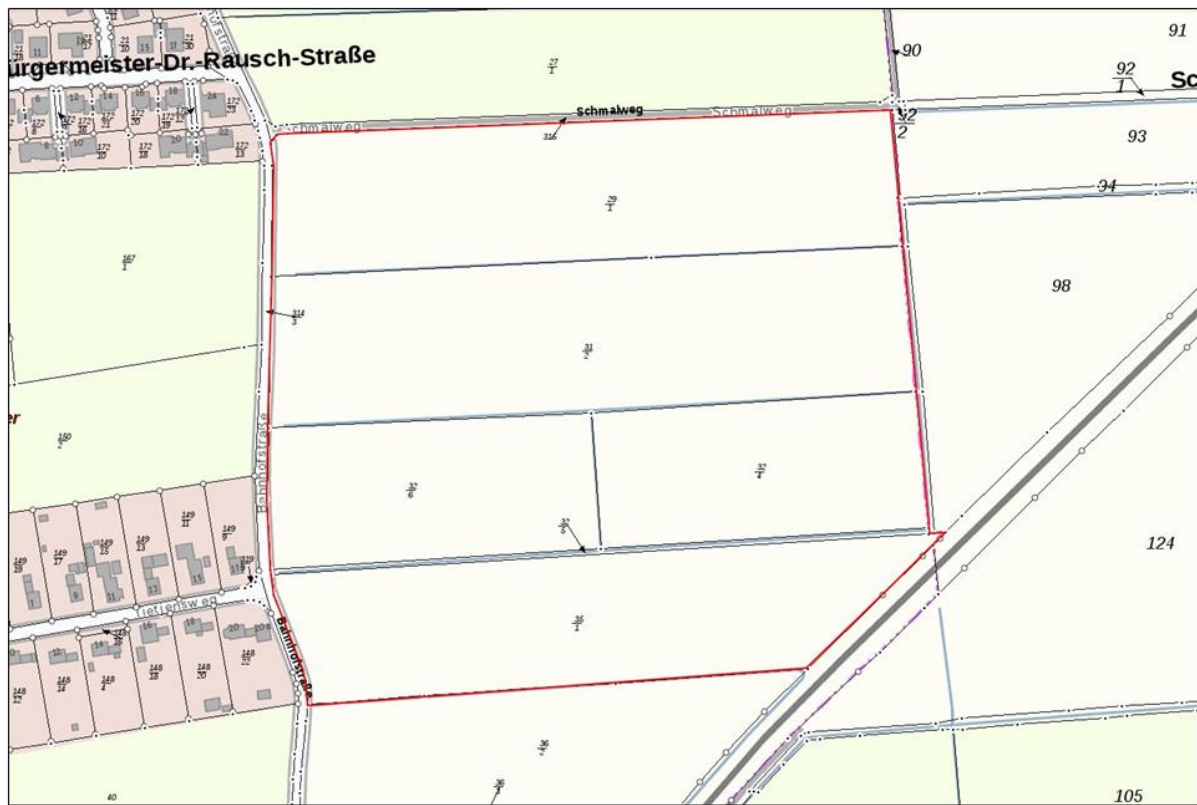
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln. Für den Plangeltungsbereich liegt der Flächennutzungsplan Lehe, Lunden, Krempel vor. Dieser stellt für den Plangeltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Sonderbaufläche: Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage dargestellt werden. Aus dieser Darstellung soll für den Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebietes: Freiflächenphotovoltaikanlage entwickelt werden.

Sämtliche mit der Planung verbundenen Kosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Beschluss:

1. Für das Gebiet „südlich des Schmalweges, östlich der Bahnhofstraße und nördlich des Goosweges in der Gemeinde Lehe“ wird der Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Lehe „Solarpark Lehe“ aufgestellt. Ziel der Planung ist die Ausweisung als Sondergebiet zur Errichtung eines Solarparks mit Erweiterungsflächen, um eine nachhaltige Energieversorgung aufzubauen und in der Region zu sichern. Die Belange von Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB im Rahmen der Bauleitplanung zu behandeln. Neben der Ausweisung von Bauflächen werden je nach ermitteltem Bedarf grünordnerische Maßnahmen im Plangebiet festgesetzt, um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen und umfasst in der Flur 4 die folgenden Flurstücke: 29/1, 31/2, 32/6, 32/4, 35/1 in der Gemarkung Lehe. Der Geltungsbereich weist eine Fläche von rd. 13 ha auf.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Planungsbüro Dirks aus Heide beauftragt werden. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden wird durch die Verwaltung des Amtes KLG Eider durchgeführt.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§4 Abs. 1 BauGB) wird in einem schriftlichen Scoping-Verfahren erfolgen.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird in einem Erörterungstermin durchgeführt. Hierauf wird fristgerecht durch amtliche Bekanntmachung hingewiesen.

Anlage 1



Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter: 11

Davon anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

TOP 6. Satzung der Gemeinde Lehe über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Lehe über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Ge-

meindevvertretung vom 12.12.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	30,00 €
für den 2. Hund	50,00 €
für jeden weiteren Hund	75,00 €
für den 1. Hund nach § 4	125,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	615,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von
 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;
 6. Blindenführhunde
 7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grund-

besitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.
- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters ver-

wendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehaltern zuzuführen.

- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lehe über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Lehe, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Lehe über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

8 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

TOP 7. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung incl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Bau- und Wegeangelegenheiten

Es wird über folgende Maßnahmen berichtet:

- Die Probebohrungen im Bereich der Bgm.-Dr.-Rausch-Straße wurden genommen
- Der Wasserrohrbruch im Bereich Bgm.-Dr.-Rausch-Straße ist behoben
- Die Einmessung der Baugrundstücke in der Mühlenstraße ist erfolgt
- Die Ausbesserung des Weges zum Sportplatz ist nicht abgeschlossen
- Die Wasser- und Abwasserpreise bleiben stabil
- Einige Eigentümer wurden aufgefordert, der Straßenreinigungspflicht nachzukommen
- Über das Ordnungsamt wurden Eigentümer aufgefordert, auf gemeindlichen Grundstücken abgelegte Steine etc. zu entfernen
- Die Buschabnahme erfolgt in 2020, Termine werden im Info-Blatt veröffentlicht
- Zur Neugestaltung der Bushaltestelle werden vom Bürgermeister drei Angebote eingeholt. Das Förderprogramm der ETS kommt hier nicht zum Tragen.

TOP 9. Zuschuss an Vereine

Es liegt die Anregung vor, den aktiven Feuerwehrkameradinnen und –kameraden eine Anerkennung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit zukommen zu lassen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, aktiven Feuerwehrkameradinnen und –kameraden ab einer Dienstzeit von 10 Jahren einen zweckgebundenen Gutschein (einzulösen im Bereich Lehe, Lunden, Krempel) in Höhe von 30,00 Euro zu überreichen. Danach wird ein entsprechender Gutschein nach jeweils 5 weiteren aktiven Dienstjahren überreicht.

Des Weiteren wird angeregt, im Sozialausschuss darüber zu beraten, ob eine entsprechende Anerkennung auch für weitere ehrenamtlich Tätige gewährt werden sollte.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 10. Eingaben und Anfragen

- Seitens der SH-Netz-AG wurden 30 Warnwesten für die KiTa gestiftet.
- Der Gewerbeverein hat vier Weihnachtssterne gestiftet.
- Seitens des Kreises Dithmarschen wurde der Zuschuss für den KiTa-Bau um ca. 46.000,00 Euro erhöht.
- In Brandfällen mit Asbest belastetem Material kommen erhebliche Kosten wegen Beprobung und Reinigung auf die Gemeinde zu. Da dieses Thema von grundsätzlicher Bedeutung ist, ist eine kreisweite Regelung zu finden. Der Wehrführer, Herr Nagel, nimmt sich dieser Angelegenheit an.

TOP 13. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Der Bürgermeister gibt den im nicht öffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschluss bekannt.

(Thiede)
Vorsitzender

(Maaßen)
Protokollführer

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)